Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 4645.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg“ mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. März 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung eines Aktienunternehmens unter der Benennung: „Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg“, deren Sitz der letztgenannte Ort sein soll und welche bezweckt:

1) die Erzeugung und den Absatz von Gas in Städten und Ortschaften des Europäischen Kontinents aus Kohlen, Holz, Harz oder andern geeigneten Stoffen, welches zur Beleuchtung und zum Heizen, Kochen, überhaupt als Leucht- und Brennstoff verwendet werden soll,
2) die Erzeugung und den Absatz der dadurch gewonnenen Nebenprodukte,
3) die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich sind,

auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Aktes vom 18. Februar d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem vorerwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. März 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1857.

Statut
der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Titel I.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Vorbehalte landesherrlicher Genehmigung wird zwischen den Herren Gerson Bleichröder, Bankier in Berlin, Stadtrath Gustav Max in Magdeburg, Carl Wilhelm Aue, Kaufmann, Fabrikbesitzer Louis Ferd. Kricheldorff und Herrmann Zuckschwerdt, Kaufmann ebendaselbst, und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien daran betheiligen werden, durch Gegenwärtiges eine Aktiengesellschaft unter den hier nachfolgenden Formen und in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843. errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg“.

Dieselbe bleibt dem vorerwähnten Gesetze vom 9. November 1843. und allen Aktiengesellschaften betreffenden ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Magdeburg, doch ist dieselbe verpflichtet, neben dem Gerichtsstande dieses Wohnsitzes auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements gründet oder erwirbt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf diese Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Klagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über funfzig Jahre, welche in der durch §. 38. bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die Königliche Bestätigung erforderlich.

Titel II.
Gegenstand der Gesellschaft.

§. 4.

Die Gesellschaft bezweckt:

1) die Erzeugung und den Absatz von Gas in Städten und Ortschaften des

des Europäischen Kontinents aus Kohlen, Holz, Harz oder andern geeigneten Stoffen, welches zur Beleuchtung, zum Heizen, Kochen, überhaupt als Leucht- und Brennstoff verwendet werden soll;

2) die Erzeugung und den Absatz der dadurch gewonnenen Nebenprodukte;
3) die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich sind.

Titel III.

Kapital und Aktien.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus:

Einer Million Thaler Preußisch Kurant.

Dasselbe zerfällt in zehntausend Aktien, jede zu Einhundert Thaler.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber. Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Register (Aktienbuch) der Gesellschaft ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Direktoriums (Gesellschafts-Vorstand §. 20.) unterzeichnet.

Die Formulare der Aktien und Dividendenkupons nebst Talon lauten, wie aus Anlage A. B. und C. erhellt.

A. B. C.

§. 7.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in der Cölnischen Zeitung und in dem Magdeburger Korrespondenten. Geht eines dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste Generalversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung, an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung kann die Wahl anderer Blätter verlangen, oder, sobald sie es erforderlich erachtet, vorschreiben, welche Blätter an Stelle der oben genannten treten sollen. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Veränderungen sind durch die bleibenden Gesellschaftsblätter, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und durch die Amtsblätter auch derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken sonst die Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 8.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in

in die §. 7. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Direktoriums. Sofort nach der Bestätigung des Statuts sind zehn Prozent und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens zwanzig Prozent des Aktienbetrages einzuzahlen. Wer innerhalb der vierwöchentlichen Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Ist ein Aktionair wegen nicht innegehaltener Frist ein Mal rechtskräftig verurtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen dem Direktorium frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und statt dessen den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten resp. rechtskräftig zuerkannten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die aus der Zeichnung erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Aktien, deren Nummern durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden, können neue in derselben Anzahl kreirt und öffentlich verkauft werden.

§. 9.

Ueber die Theilzahlungen werden nach anliegendem Schema (Anlage D.) auf den Namen lautende, von zwei Mitgliedern des Direktoriums unterschriebene Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Bis zur vollen Einzahlung haften die ursprünglichen Zeichner für den gezeichneten Betrag; es ist das Direktorium, jedoch erst nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien, ermächtigt, die Uebertragung der aus der Zeichnung und aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zu genehmigen.

§. 10.

Die Theilzahlungen werden aus dem Aktienkapitale mit vier und einem halben Prozent jährlich in den ersten beiden Jahren verzinst und diese Zinsen durch Anrechnung auf die folgenden Ratenzahlungen vergütet.

§. 11.

Gehen Interimsquittungen, Aktien oder Talons verloren, so werden dem sich legitimirenden Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Dokumente ausgefertigt, sobald sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortifizirt sind. Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortifizirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Direktorium anmeldet und den stattgehabten Besitz der Dividendenscheine durch Vorzeigung der Aktien resp. Interims-Quittungen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 12.

Jeder Aktionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich Domizil im Bezirke des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizilorte wohnende, von ihm zu bezeichnende Person nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Prozeßbüreau des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg.

§. 13.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen, und zwar nur durch Eine Person, wahrnehmen lassen.

§. 14.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 8. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 15.

Mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Diese Bilanz wird auf Grund eines von dem Generalbetriebsdirektor aufgenommenen vollständigen Inventars gezogen, in welchem die Besitzungen, Anlagen, Vorräthe und Außenstände der Gesellschaft aufgeführt sind und welches dem Direktorium mit den Belägen zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräthe nach dem laufenden Werthe, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Werth der Rohstoffe basirten Fabrikationspreise berechnet. Das Direktorium bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, Verwendung und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Werth verloren haben. Die von dem Generalbetriebsdirektor so aufgestellte, von dem Direktorium geprüfte und festgestellte Bilanz wird in den sich aus dem §. 7. ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht, sowie der Kö-

Königlichen Regierung sofort vorgelegt. Nach Bewirkung der oben vorgesehenen Zu- und Abschreibungen bildet der Ueberschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

§. 16.

Das Direktorium beschließt jährlich, wie viel von dem erzielten Reingewinn als Dividende unter die Aktionaire vertheilt werden soll, nachdem zuvor der zehnte Theil desselben zur Bildung eines Reservefonds und die in §§. 27. 28. und 29. bestimmten Tantiemen davon abgesetzt wurden.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Direktoriums auch an anderen, in den im §. 7. bezeichneten Gesellschaftsblättern bekannt zu machenden Orten zahlbar gestellt werden.

§. 17.

Sobald der Reservefonds ein Zehntel des zur Ausgabe gelangten Aktienkapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Vorausnahme des zehnten Theils des Reingewinns durch einen Beschluß des Direktoriums einstweilen aufgehoben oder vermindert werden. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung genehmigten Vorschlag des Direktoriums ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Die Zurücklegung von zehn Prozent des Reingewinns tritt in diesem Falle sofort und bis zur Ergänzung des Reservefonds bis auf Höhe von zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals wieder ein.

§. 18.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai ausgezahlt. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenkupons nebst Talon (Formulare Anlagen B. und C.) ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch eine neue Serie ersetzt werden.

§. 19.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

Titel V.

Verwaltung.

§. 20.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung derselben wird ein

ein aus acht Mitgliedern bestehendes Direktorium, von denen ein Mitglied der Generalbetriebsdirektor (§. 28.) sein kann, von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt. Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des die Wahl betreffenden Auszuges aus dem Protokolle bildet die Legitimation des Direktoriums. Die Namen der Mitglieder des Direktoriums werden in den im §. 7. erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Das Direktorium wird alle zwei Jahre zum Viertel erneuert und treten alsdann die zwei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet, entscheidet darüber das Loos; die austretenden Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar. Die erste Erneuerung des Direktoriums erfolgt durch die ordentliche Generalversammlung des Jahres 1863. Bis dahin bilden die Herren

Gerson Bleichröder in Berlin,
Gustav Max
Carl Wilh. Aue
L. F. Kricheldorff
Herrmann Zuckschwerdt
} in Magdeburg,

und drei Mitglieder, welche die erste Generalversammlung ernennt, das Direktorium.

§. 21.

Jedes Mitglied des Direktoriums muß wenigstens zehn Aktien eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Funktionen des Inhabers im Direktorium dauern, unveräußerlich.

§. 22.

Das Direktorium ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; ihre Funktionen dauern ein Jahr. Die Namen derselben sind durch die Gesellschaftsblätter (§. 7.) bekannt zu machen.

§. 23.

Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Direktoriums, so wird dieselbe provisorisch vom Direktorium besetzt. Die Wahlverhandlung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle und ist der Name des Gewählten öffentlich bekannt zu machen. Die getroffene Wahl ist der nächsten General-Versammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Wird von derselben die provisorische Ergänzungswahl nicht genehmigt, so ist dies, sowie die getroffene Wahl selbst, zu veröffentlichen. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Direktoriums übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen seines Vorgängers geendet haben würden.

§. 24.

Das Direktorium versammelt sich, so oft es dasselbe für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, in der Regel mindestens in jedem Monate ein Mal, und gewöhnlich in Magdeburg. Die Einladung des Direktoriums muß erfolgen, wenn dessen Versammlung von mindestens zwei Mitgliedern desselben beantragt ist. Die Beschlüsse des Direktoriums werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit des Stellvertreters desselben. Bei Wahlen werden, im Falle sich nur eine relative Majorität ergiebt, die Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gebracht. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Stimme eines dieser fünf Mitglieder kann durch diejenige des Generalbetriebsdirektors (§. 28.) ersetzt werden.

Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und die Protokolle von den anwesenden Mitgliedern am Schlusse der Sitzung unterschrieben. Alle Ausfertigungen des Direktoriums sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede desselben zu vollziehen.

§. 25.

Das Direktorium ist befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Aktivkapitalien und Immobilien-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds zu bestimmen, über Maschinen, die zum Betriebe der Etablissements und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Gas-Etablissements, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern zu beschließen.

Das Direktorium ernennt und entsetzt alle Beamten, auch die Betriebs-Dirigenten (Spezialdirektoren §. 29.) der einzelnen Etablissements, bestimmt ihre Gehälter resp. Tantiemen und etwaigen Kautionen; es ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren. Zu förmlichen Anleihen ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§. 26.

Das Direktorium hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie die Spezialdirektoren (§§. 25. 29.) zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren,

giren, unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, welche von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Direktoriums vollzogen sein muß.

§. 27.

Das Direktorium bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes, welche jedoch für die ersten zwei Jahre mit 1500 Thalern jährlich garantirt wird. Mit dem dritten Jahre anfangend, fällt diese Garantie von 1500 Thalern weg und bezieht das Direktorium dann lediglich die zu fünf Prozent vom Reingewinn sich ergebende Tantieme. Uebersteigt diese jedoch die Summe von 8000 Thalern, so kann die Generalversammlung sie auf diesen Betrag herabsetzen. Die Vertheilung dieser Tantiemen unter seine Mitglieder stellt das Direktorium fest. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wird von der Generalversammlung eine besondere Remuneration bewilligt.

§. 28.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Direktoriums, zur Leitung und Oberaufsicht des Betriebes, wie zur Anordnung und Ausführung der baulichen Anlagen wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Generalbetriebsdirektor ernannt und dessen Name öffentlich bekannt gemacht. Das Direktorium wählt denselben zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle; dessen Ausfertigung bildet seine Legitimation. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg. Das Direktorium bestimmt dessen Besoldung resp. Tantieme. Der Generalbetriebs-Direktor nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit vollem Stimmrechte Theil; derselbe unterzeichnet in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Korrespondenz, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Kassirer, alle Quittungen, Wechsel und Anweisungen. In gleicher Weise werden alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, erledigt. Bei Krankheiten oder sonstigen Behinderungsfällen des Generalbetriebsdirektors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden des Direktoriums ein von dem Direktorium dazu bestimmtes Mitglied des Direktoriums oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener oder ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst. Die Ernennung desselben geschieht, wie die des Generalbetriebsdirektors selbst; sie ist öffentlich bekannt zu machen und unterliegt der Bestätigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg. Die Ausübung der Funktionen des Generalbetriebsdirektors wird durch eine demselben von dem Direktorium zu ertheilende Instruktion, zu welcher die Genehmigung der Königlichen Regierung einzuholen ist, geregelt.

§. 29.

Zur speziellen Leitung einer einzelnen Gasanstalt wird ein Dirigent (Spezial-

zialdirektor) von dem Direktorium ernannt. Derselbe erhält alle Anweisungen, welche deren Betrieb betreffen, von dem Direktorium unter Zuziehung des Generalbetriebsdirektors. Das Gehalt resp. dessen Tantieme bestimmt das Direktorium, welches auch dessen Befugnisse durch eine Instruktion feststellt, deren Genehmigung bei Gasanlagen in Städten und Ortschaften des Preußischen Staats, wie zugleich die Bestätigung der Wahl des ernannten Spezialdirektors derjenigen Königlichen Regierung vorbehalten ist, in deren Bezirk die Gas-Anstalt errichtet wird. Die mit dem Generalbetriebsdirektor, wie mit den Spezialdirektoren abzuschließenden Verträge sollen dem Direktorium ausdrücklich das Recht vorbehalten, dieselben jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit, oder aus andern Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Direktoriums. Solchergestalt ausgesprochene Entlassungen haben zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in dem Vertrage mit aufzunehmen.

Titel VI.

Generalversammlung.

§. 30.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Magdeburg eine Generalversammlung statt. Zur Theilnahme an derselben sind nur diejenigen Aktionaire befugt und in derselben stimmberechtigt, welche den Nachweis über den Besitz von mindestens fünf Aktien innerhalb der beiden letzten Tage vor der Generalversammlung durch Vorzeigung der Aktien, beziehungsweise der Interimsquittungen, liefern. Die Produktion der Aktien oder Interimsquittungen hat auf dem Büreau des Generalbetriebsdirektors vor dem, von diesem zu bezeichnenden Beamten zu erfolgen und sind die produzirten Aktien oder Quittungsbogen bis nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren. Die darüber von diesem Beamten auszustellende Bescheinigung, welche die Zahl der Stimmen, zu welcher sie berechtigt, nachweist, dient als Einlaßkarte in die Versammlung. Gegen Rückgabe derselben werden an den nächsten Tagen nach der Generalversammlung die deponirten Aktien oder Interimsquittungen wieder ausgehändigt.

§. 31.

Das Direktorium beruft mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 7. erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen, als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn dasselbe es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zwanzig Aktionaire, welche 2000 Aktien besitzen, schriftlich darauf antragen. Die zweite Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. Der Zweck der außer-

außergewöhnlichen Versammlungen, welche ebenfalls am Sitze der Gesellschaft abzuhalten sind, soll in den betreffenden Bekanntmachungen angegeben werden. Dies ist ebenfalls erforderlich, wenn in einer der regelmäßigen Generalversammlungen über die Aufnahme förmlicher Anleihen (§. 25.) Beschluß gefaßt werden soll.

§. 32.

In der Generalversammlung können abwesende Aktionaire durch Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Aktionaire, vertreten werden. Die Vollmachten sind dem Direktorium am Tage vor der Versammlung zu übergeben. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionaire sind. Ebenso können Prokuraträger einer Handlungsfirma dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung, juristische Personen sich durch gesetzlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 33.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder nicht vertretenen Aktionaire, sowie für das Direktorium.

§. 34.

Der Vorsitzende des Direktoriums hat den Vorsitz in den Generalversammlungen zu führen und zwei Skrutatoren zu ernennen. Die Protokolle der Generalversammlung werden sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den vorgenannten Personen und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 35.

Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit und sind bei nur relativer Mehrheit diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Alle Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Stimmenmehrheit ebenfalls statt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Je fünf Aktien geben Eine Stimme; jedoch erlangt ein Aktionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen niemals mehr als zwanzig Stimmen.

§. 36.

Das Direktorium ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, welche nicht von ihm aus-

gehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

§. 37.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten Generalversammlung von dem Direktorium vorzulegen sind. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst zwei Monate vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf. Im Laufe der zwei Monate ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht. Dieser Bericht muß dem Direktorium acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz auf Grund dieses Berichts dem Direktorium rechtfindend Decharge zu ertheilen. Eine Remuneration der Kommissarien ist der Bestimmung der Generalversammlung überlassen.

§. 38.

Abänderungen des Statuts und Erhöhungen des Grundkapitals können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterer ist das Direktorium auf Verlangen von zwanzig Aktionairen, welche mindestens zweitausend Aktien besitzen, verpflichtet. Die Beschlüsse hierüber bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Von dem Direktorium oder von Aktionairen, welche ein Fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktien, jede für Eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt. Die Generalversammlung bestimmt den Modus der Liqui-

quidation und die Zahl der Liquidatoren, ernennt dieselben und stellt ihre Befugnisse fest.

Titel VIII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 40.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft oder deren Organen entstehen, werden mit Ausschließung des gewöhnlichen Rechtsweges durch zwei Schiedsrichter entschieden, von welchen jeder Theil einen zu wählen hat. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Präsident des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg oder, wenn dieser selbst Aktionair ist, der nächste unbetheiligte Rath des Gerichts nach ihm, einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justizbeamten zu wählen ist. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Magdeburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gegenpartei befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Prozeßbüreau des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg zustellen zu lassen. Ist eine Partei länger als vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung mit der Wahl des Schiedsrichters säumig, so erfolgt die letztere in derselben Weise, wie die Wahl des Obmanns. Gegen den Ausspruch des Schiedsrichters oder des Obmanns findet ein Rechtsmittel nicht statt, mit Ausnahme des im §. 172. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung genannten.

Titel IX.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 41.

Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten, Einsicht nehmen. Ebenso ist jede Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft Gasanstalten errichtet, berechtigt, in gleicher Weise, wie die Regierung des Domizils, ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der betreffenden Anstalten auszuüben.

 Transi-

Transitorische Bestimmungen.

Es wird hiermit den Mitstiftern der Gesellschaft, den Herren Gerson Bleichröder, Stadtrath Max und Carl Wilh. Aue, und zwar allen zusammen, sowie jedem Einzelnen, mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Kontrahenten anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Kontrahenten ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Anlage A.

Formular der Aktien.

Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg,

gegründet durch notariellen Vertrag vom ....
bestätigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom ....

Aktie № .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Direktorium der Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Fol. .....

Anlage

Anlage B.

Formular der Dividende-Kupons.

§. 19. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Dividende-Kupon zu Aktie № .....

Inhaber empfängt am 1. Mai 18.. gegen diesen Kupon an der Kasse in Magdeburg oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18..

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium.

Eingetragen Fol. .....

(Unterschrift des Kontrolbeamten.) (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Anlage C.

Formular des Talons.

Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Anweisung zur Aktie № .....

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. die zweite Serie der Dividende-Kupons zu Aktie № .....

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium.

Eingetragen Fol. .....

(Unterschrift des Kontrolbeamten.) (Unterschrift zweier Mitglieder per Facsimile.)

Anlage D.

Formular der Interims-Quittungen.

Allgemeine Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg.

Interims-Quittung über Einzahlung auf die Aktie № .....

von Einhundert Thalern Preußisch Kurant.

Herr ....
hat auf Grund des unter dem .... landesherrlich bestätigten Statuts die erste Einzahlung von zehn Prozent mit zehn Thalern in Preußisch Kurant geleistet.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Das Direktorium.

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen Fol. .....

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

(Nr. 4646.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857., betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. in der Stadt Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster.

Auf Ihren Bericht vom 29. Dezember v. J., dessen Anlagen zurückfolgen, genehmige Ich hierdurch, daß in der Stadt Tecklenburg, im Regierungsbezirk Münster, dem Antrage der dortigen Gemeindevertretung gemäß, in Stelle der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. die Landgemeinde-Ordnung für eben diese Provinz von demselben Tage mit den im §. 66. bezeichneten Modifikationen eingeführt wird.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)